

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Biochemie vom 31. März 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Chemie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Biochemie vom 27. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 18 S. 225) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen. Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, wenn sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 3 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn in den fachlichen Anforderungen (a. – c.) durch Leistungen belegt für mindestens ein Profil mindestens 3 Punkte unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren für aa. – cc. nachgewiesen werden und für dieses Profil zusammen mit den Punkten aus der (vorläufigen) Abschlussnote (d. – g.) insgesamt 6 Punkte erzielt werden.

Der Zugang kann auf die Profile beschränkt werden, für die die notwendige Gesamtpunktzahl von 6 erreicht wird.

a) Profil „Zelluläre Biochemie“

aa) Inhaltlich fundierte Kenntnisse in Chemie und Biochemie nachgewiesen durch 40 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Veranstaltungen der Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie 30 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Veranstaltungen der Biochemie und molekularen Biologie: 0 Punkte oder 1 Punkt, Gewichtungsfaktor 1.

bb) Grundlegende Kompetenzen in Laborpraxis, die ein sicheres Arbeiten in naturwissenschaftlichen Laborpraktika ermöglichen, nachgewiesen durch 30 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Laborpraktikumsleistungen der Chemie, Biochemie, molekularen Biologie oder Physik: 0 Punkte oder 1 Punkt, Gewichtungsfaktor 2

cc) Vertiefte Kompetenzen in chemischer und biochemischer Laborpraxis, nachgewiesen durch 10 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Laborpraktikumsleistungen der Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie 10 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Laborpraktikumsleistungen der Biochemie und molekularen Biologie: 0 Punkte oder 1 Punkt, Gewichtungsfaktor 2

b) Profil „Chemische Biologie“

aa) Inhaltlich fundierte Kenntnisse in Chemie und Biochemie nachgewiesen durch 70 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Veranstaltungen der Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie 15 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Veranstaltungen der Biochemie: 0 Punkte oder 1 Punkt, Gewichtungsfaktor 1.

bb) Grundlegende Kompetenzen in Laborpraxis, die ein sicheres Arbeiten in naturwissenschaftlichen Laborpraktika ermöglichen, nachgewiesen durch 30 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Laborpraktikumsleistungen der Chemie, Biochemie, molekularen Biologie oder Physik: 0 Punkte oder 1 Punkt, Gewichtungsfaktor 2.

cc) Vertiefte Kompetenzen in chemischer und biochemischer Laborpraxis, nachgewiesen durch 30 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Laborpraktikumsleistungen der Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie 10 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Laborpraktikumsleistungen der Biochemie und molekularen Biologie: 0 Punkte oder 1 Punkt, Gewichtungsfaktor 2.

c) Profil „Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle“

aa) Inhaltlich fundierte Kenntnisse in (Bio-)Physikalischer Chemie und Biochemie nachgewiesen durch 30 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Veranstaltungen der Allgemeinen und (Bio-)Physikalischen Chemie sowie 30 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Veranstaltungen der Biochemie und molekularen Biologie: 0 Punkte oder 1 Punkt, Gewichtungsfaktor 1.

bb) Grundlegende Kompetenzen in Laborpraxis, die ein sicheres Arbeiten in naturwissenschaftlichen Laborpraktika ermöglichen, nachgewiesen durch 30 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Laborpraktikumsleistungen der Chemie, Biochemie, molekularen Biologie oder Physik: 0 Punkte oder 1 Punkt, Gewichtungsfaktor 2.

cc) Vertiefte Kompetenzen in physikochemischer und biochemischer Laborpraxis, nachgewiesen durch 10 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Laborpraktikumsleistungen der Allgemeinen und Physikalischen Chemie sowie 10 ECTS oder einen entsprechenden Gesamtworkload in Laborpraktikumsleistungen der Biochemie und molekularen Biologie: 0 Punkte oder 1 Punkt, Gewichtungsfaktor 2.

- d) (vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,0 – 1,9: 3 Punkte
- e) (vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,0 – 2,5: 2 Punkte
- f) (vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,6 – 3,0: 1 Punkt
- g) (vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,1 – 4,0: 0 Punkte

Aufgrund der Schwerpunkte des Masterstudiengangs werden die erreichten Punktzahlen für die Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) in bb. und cc. gewichtet. Der erzielte Punktwert für ein Kompetenz-Kriterium wird mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert; das Ergebnis wird bei der Ermittlung des Gesamtpunktwertes berücksichtigt.

Folgende Punkte werden vergeben:

0 Punkte: die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) liegen nicht vor.

1 Punkt: die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Biochemie der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

Artikel II**1. Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2023.

Bielefeld, den 31. März 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer